



Vereinbarung und Zusatzvereinbarung
zwischen
der Stadt Kenzingen
und
der Gemeinde Bombach
über die Eingliederung der Gemeinde Bombach
in die Stadt Kenzingen
vom 28. November 1971

VORSPRUCH

In Anbetracht der wachsenden wirtschaftlichen Entwicklung im Unteren Breisgau und der zunehmenden örtlichen und sachlichen Verflechtungen in dieser Raumschaft und in der Erkenntnis der gemeinsamen Verpflichtung, das Wohl der Bevölkerung in diesem Raum zu fördern, schließen

die Stadt Kenzingen, vertreten durch Bürgermeister Walter Rieder
und die Gemeinde Bombach, vertreten durch Bürgermeister Raimund Herr

aufgrund von Art. 74, Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 in der Fassung vom 26.07.1971, (GBl. S. 313), in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung (GemO) vom 25.07.1955 in der Fassung des Gesetzes vom 26.07.1971 (GBl. S. 314) folgende

Vereinbarung I.

Allgemeines

§ 1
Eingliederung

Die Gemeinde Bombach wird in die Stadt Kenzingen eingegliedert. Sie bildet fortan den Stadtteil "Kenzingen-Bombach".

§ 2
Rechtsnachfolge

Die Stadt Kenzingen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

- 1) Die Bürger und übrigen Einwohner der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung gleichberechtigte Bürger und Einwohner der Stadt Kenzingen. Ihre Pflichten sind die gleichen wie die der Kenzinger Bürger und Einwohner, soweit in dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Für den Bürgernutzen gilt die bisherige Regelung (§ 83 GemO).

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

- 1) Die Stadt Kenzingen verpflichtet sich, durch eine Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76a ff GemO einzuführen.
- 2) Der Stadtteil Kenzingen-Bombach erhält die Rechte einer Ortschaft mit einer örtlichen Verwaltung.
- 3) Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der bisherigen Zahl der Gemeinderäte. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrats sind die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Bombach die Ortschaftsräte (§ 76c Abs. 1, Satz 2 GemO).
- 4) Das Amt des Ortsvorstehers wird dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Bombach bis zum Ablauf seiner Amtszeit übertragen. Er erhält auch im Falle seiner Wiederwahl als Aufwandsentschädigung den Höchstbetrag, den er als Bürgermeister der Gemeinde Bombach bei deren Fortbestand als selbständige Gemeinde erhalten würde. Für die Größengruppe ist die jeweilige Einwohnerzahl des Stadtteils Kenzingen-Bombach maßgebend.
- 5) Der Ortsvorsteher nimmt, sofern er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- 6) Unbeschadet des § 76g der GemO wird der Gemeinderat der Stadt Kenzingen im 10. Jahr nach erfolgter Eingliederung für den Stadtteil Kenzingen- Bombach eine Bürgerversammlung nach § 20, Abs. 2 und 3 der GemO anberaumen, in der zu erörtern ist, ob die Ortschaftsverfassung für den Stadtteil Kenzingen-Bombach beibehalten oder aufgehoben werden soll.

§ 5

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- 1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft Bombach betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft Bombach betreffen.

- 2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
- a) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten des Stadtteils;
 - b) die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Schulen und andere öffentlichen Einrichtungen;
 - c) der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen;
 - d) der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
 - e) die Aufstellung von Bauleitplänen;
 - f) die Versorgung des Stadtteils mit Strom oder Gas, sowie mit Mitteln des öffentlichen Nahverkehrs;
 - g) der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen;
 - h) die Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Benützung öffentlicher Einrichtungen;
 - i) die Ernennung, Beförderung, Versetzung oder Zurruesetzung oder die Entlassung eines Bediensteten der örtlichen Verwaltung;
 - k) die Aufhebung oder der Fortbestand der örtlichen Verwaltung.
- 3) Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig anstelle des Gemeinderats oder des beschließenden Ausschusses in nachfolgenden Angelegenheiten des Stadtteils, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister sonst übertragenen Aufgaben handelt:
- a) Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der örtlichen Verwaltung zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesener Haushaltsmittel, insbesondere:
 - 1. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu 10 000,-- DM im Einzelfall;
 - 2. Verkauf und Vermietung von Vermögen im Werte bis zu 2 000,-- DM;
 - 3. Ausgestaltung und Benützung der kulturellen und sportlichen Einrichtungen, von Grünanlagen, Kinderspielplätzen und des Friedhofs;
 - 4. Angelegenheiten der örtlichen Vereine.
 - b) Pflege des Ortsbildes.
 - c) Benennung der örtlichen Straßen und Wege, sowie von Plätzen.

d) Verpachtung der Gemeindejagd.

§ 6
Übernahme der Bediensteten

Alle Bediensteten der Gemeinde Bombach werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Kenzingen übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 7
Vertretung des Stadtteils Kenzingen-Bombach im Gemeinderat

- 1) Die Stadt Kenzingen gewährleistet durch ihre Hauptsatzung dem Stadtteil Kenzingen-Bombach eine den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil entsprechende Vertretung im Gemeinderat durch die unechte Teilortswahl nach § 27 GemO.
- 2) Die Sitzverteilung wird gegebenenfalls jeweils vor den allgemeinen Gemeinderatswahlen etwa geänderten Verhältnissen angepasst. Für die Zahl der Gemeinderäte soll die nächst höhere Gemeindegruppe maßgebend sein.
- 3) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl gehört aus der eingegliederten Gemeinde Bombach ein Gemeinderat dem Gemeinderat der Stadt Kenzingen an. Er wird vom Gemeinderat der einzugliedernden Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach § 37 Abs. 7 GemO gewählt, der dabei auch die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzmänner der Gemeinderäte bestimmt (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GemO).

§ 8
Ortsrecht

- 1) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Bombach gilt fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt oder aufgehoben wird, oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- 2) Die Hauptsatzung der Stadt Kenzingen wird mit dem Tage der Eingliederung der Gemeinde Bombach in Kraft gesetzt.

§ 9
Gemeindeabgabe

- 1) Die Realsteuerhebesätze der einzugliedernden Gemeinde werden an die Hebesätze der Stadt Kenzingen angeglichen.

- 2) Die Hundesteuer wird für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung in der bisherigen Höhe erhoben.
- 3) Für die nachstehenden Gemeindeabgaben werden die Regelungen der Stadt Kenzingen erhoben:
 - Vergnügungssteuer
 - Erschließungsbeitrag
 - Verwaltungsgebühren
- 4) Für die Feuerwehrabgabe, Kanalbeitrag und Benutzungsgebühren gilt das bisherige Ortsrecht noch weitere fünf Jahre ab Inkrafttreten der Vereinbarung, soweit nicht eine Änderung der Benutzungsgebühr aus betriebs- wirtschaftlichen Gründen notwendig wird.

§ 10

Kulturelle Einrichtungen und Vereine

- 1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisher selbständigen Gemeinde soll sich auch in Zukunft frei und ungehindert entfalten können.
- 2) Die Stadt Kenzingen wird alle in der eingegliederten Gemeinde bestehenden kulturellen, sportlichen, karitativen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in der gleichen Weise fördern und unterstützen wie die im bisherigen Stadtgebiet bestehen.

§ 11

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

Die Stadt Kenzingen verpflichtet sich, im Stadtteil Kenzingen-Bombach die in der Zusatzvereinbarung genannten Vorhaben auszuführen und hierfür die ihr infolge der Eingliederung der Gemeinde Bombach zufließenden Sonderzuweisungen (Nettobeträge) mit dem Anteil zu verwenden, der nach der Einwohnerzahl auf die Gemeinde entfällt.

§ 12

Regelung von Streitigkeiten

- 1) Diese Vereinbarung wird im Geiste der Gleichberechtigung und mit dem Willen der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Sinne gütlich zu klären. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden einem Vermittlungsausschuss unterbreitet. Dieser besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Ortsvorsteher, sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats, die vom jeweiligen Gremium aus ihrer Mitte gewählt werden.
- 2) Lassen sich Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege nicht bereinigen, so wird die eingegliederte Gemeinde bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung

bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der Eingliederung durch die Mitglieder des Ortschaftsrats vertreten (§ 9 Absatz 1, Satz 4 GemO).

§ 13

Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Eingliederung

Die Gemeinde Bombach verpflichtet sich, von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung an bis zum Tage der Eingliederung Gemeindeeigentum nur im Einvernehmen mit der Stadt Kenzingen zu veräußern oder zu erwerben. Dasselbe gilt für die Eingehung von Verpflichtungen für die Zeit nach der Eingliederung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde am 1. Dezember 1971 in Kraft, mit Ausnahme des § 13, der bereits mit der Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft tritt.

Im Rechnungsjahr 1971 werden die von der vertragsschließenden Gemeinde beschlossenen Haushaltspläne getrennt vollzogen.

Kenzingen, den 28. November 1971

Für die Stadt Kenzingen:
gez. Rieder
Bürgermeister

Für die Gemeinde Bombach:
gez. Herr Rieder Herr
Bürgermeister

Anlage zu der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Bombach in die Stadt Kenzingen

Zusatzvereinbarung

zur Vereinbarung zwischen der Stadt Kenzingen und der Gemeinde Bombach ü die Eingliederung der Gemeinde Bombach in die Stadt Kenzingen.

Die Vertragsschließenden vereinbaren ergänzend was folgt:

A

Ortsrecht

(zu §§ 8 und 9 der Vereinbarung)

I. Folgende ortsrechtliche Bestimmungen der Stadt Kenzingen werden auf das Gebiet des Stadtteils Kenzingen-Bombach erstreckt:

1. Satzungen

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 26. Januar 1967

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Dezember 1970 mit Änderung vom 13. Mai 1971

Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 13. Mai 1971

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 14. September 1967

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuerordnung) vom 25. Januar 1971

Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen vom 30. März 1967 mit Änderung vom 6. November 1969

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 18. November 1965.

2. Polizeiverordnung

Polizeiverordnung über das Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege vom 18. Mai 1966.

- II. Soweit vorgenannte Rechtsvorschriften bis zur Eingliederung der Gemeinde Bombach in die Stadt Kenzingen geändert werden, werden sie in der geänderten Fassung auf das Gebiet des Stadtteils Bombach ausgedehnt. Anstelle von aufgehobenen Vorschriften treten die anstelle tretenden neuern Vorschriften.

B

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

(zu § 11 der Vereinbarung)

Die Stadt Kenzingen verpflichtet sich, nachfolgende von der Gemeinde Bombach bereits angefangene oder geplante Vorhaben fort- bzw. auszuführen, und dies in einem Zeitraum von 10 Jahren:

- 1) Modernisieren des Kindergartengebäudes durch Schaffung von Spülaborten, neuzeitlichen Wasch- und Baderäume. Ausbau einer angemessenen Wohnung für die beiden Schwestern des Kindergartens und der Krankenpflegestation und Erweiterung des Kindergartengrundstückes durch Ankauf des erforderlichen Geländes.
- 2) Verbesserung der Löschwasserverhältnisse durch Fassung der Froschlochquelle an der Mattenstraße und Herstellung eines Löschteiches als Wasserreserve.
- 3) Die Waldwege im Distrikt 11 -Spitzwald -des Gemeindewaldes sind alsbald den heutigen Anforderungen entsprechend auszubauen.

- 4) Für besondere jetzt noch nicht überschaubare Vorhaben sind die Erträge der außerordentlichen Nutzungen des Bombacher Gemeindewaldes, die in der gegenwärtigen Waldeinrichtungsperiode noch vorgesehen sind, ausschließlich im Ortsteil Bombach zu verwenden.

C

Sonstige Regelungen

1. Personenstandswesen

Abweichend von § 52 Abs. 1 des Personenstandswesensgesetzes soll der Stadtteil Kenzingen-Bombach einen eigenen Standesamtsbezirk bilden. Die Stadt Kenzingen wird gemäß § 52 Absatz 2 PSt.G. beim Regierungspräsidium den entsprechenden Antrag stellen. Der Ortsvorsteher soll zum Standesbeamten, ein weiterer Angehöriger der örtlichen Verwaltung zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Kenzingen-Bombach bestellt werden.

2. Ortsgericht

Der Ortsvorsteher und ein weiterer Angehöriger der örtlichen Verwaltung sollen zu Mitgliedern des Ortsgerichtes Kenzingen und zu öffentlichen Schätzern gemäß § 36 Absatz 2 des Badischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ernannt werden.

3. Polizeiliche Angelegenheiten

Die Entscheidungsbefugnis über Anträge auf Polizeistundenverlängerung im Stadtteil Kenzingen-Bombach wird dem Ortsvorsteher übertragen.

4. Feuerwehr

Die Feuerwehr Bombach bleibt bis auf weiteres als selbständige Abteilung der Gemeindefeuerwehr Kenzingen bestehen.

5. Wasserversorgung

Die selbständige Wasserversorgung des Stadtteils Kenzingen-Bombach bleibt bis auf weiteres im bisherigen Umfang bestehen. Betreuung und Bewirtschaftung werden von der Stadt Kenzingen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat durchgeführt.

6. Müllabfuhr

Die Müllabfuhr im Stadtteil Kenzingen-Bombach wird vorläufig in der bisherigen Form weitergeführt. Die Einbeziehung des Stadtteils Kenzingen-Bombach in den

Vertrag der Stadt Kenzingen mit dem Müllabfuhrunternehmen wird vorgenommen, sobald der Ortschaftsrat einen entsprechenden Entschluss fasst.

7. Friedhofs- und Bestattungswesen

Das Friedhofs- und Bestattungswesen wird im Stadtteil Kenzingen-Bombach nach den bisherigen Gepflogenheiten weitergeführt. Die Verwaltung und Betreuung des Friedhofs wird bis auf weiteres der Ortschaftsverwaltungsstelle und dem Ortschaftsrat übertragen.

8. Schlachtungen und Fleischbeschau

Schlachtungen (gewerbliche und Hausschlachtungen) sowie Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenschau werden in der bisherigen Weise durchgeführt.

9. Rinderbesamung

Für die künstliche Rinderbesamung gilt von der Eingliederung an die Regelung und die hierüber entsprechende Satzung der Stadt Kenzingen.

Kenzingen, den 28. November 1971

Für die Stadt Kenzingen:
gez. Rieder

Für die Gemeinde Bombach:
gez. Herr

Rieder
Bürgermeister

Herr
Bürgermeister